

5424/AB
Bundesministerium vom 16.04.2021 zu 5470/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.134.557

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5470/J-NR/2021

Wien, am 16. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Februar 2021 unter der Nr. **5470/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen nach Corona-Totalcrash in Mürztaler Pflegeheim“ gerichtet.

Ich weise darauf hin, dass sich mehrere Fragen auf laufende strafrechtliche Ermittlungen beziehen. Ich ersuche um Verständnis, dass im Hinblick auf den nicht öffentlichen Charakter des Ermittlungsverfahrens zu diesen keine Details bekannt gegeben werden können, weil eine Offenlegung die laufenden Ermittlungen sowie die Rechte von Verfahrensparteien gefährden könnte.

Im Übrigen beantworte ich die Anfrage auf Grund des Berichtes der zuständigen Staatsanwaltschaft (Stichtag: 2. März 2021) wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Gegen wie viele Personen wird konkret im Zusammenhang mit dem Corona-Ausbruch im Pflegeheim „Tannenhof“ ermittelt?*

Derzeit wird gegen fünf bekannte und weitere unbekannte Personen ermittelt.

Zur Frage 2:

- Wie viele der Personen, gegen die ermittelt wird, sind direkt im Pflegeheim beschäftigt und wie viele der Personen sind indirekt zuständig bzw. für den Betreiber des Pflegeheimes tätig und Gegenstand von Ermittlungen?

Bei drei Beschuldigten handelt es sich um Angestellte des Pflegeheims, zwei sind im Sinne der Anfrage „indirekt zuständig“.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- 3. Aufgrund welcher Tatbestände wird konkret im Zusammenhang mit dem Corona-Ausbruch im Pflegeheim „Tannenhof“ ermittelt?
- 4. Welche Tatbestände richten sich konkret gegen Personen die direkt im Pflegeheim beschäftigt sind und welche Tatbestände richten sich gegen Personen, die indirekt zuständig bzw. für den Betreiber des Pflegeheimes tätig sind?
- 5. Beziehen sich die Ermittlungen ausschließlich auf den Corona-Ausbruch oder sind darüber hinaus weitere Missstände Gegenstand der Ermittlungen?
- 6. Welche weiteren Missstände werden ggf. noch untersucht?

Gegenstand der wegen §§ 88 Abs 1 und 3, 92 Abs 1 und 2, 178 StGB geführten Ermittlungen ist ausschließlich der Ausbruch der COVID-19-Erkrankung im Seniorenkompetenzzentrum Tannenhof.

Zu den Fragen 7 bis 12:

- 7. Welche Erkenntnisse erhoffte sich die Staatsanwaltschaft Leoben durch die angeordneten Obduktionen?
- 8. Gibt es bereits konkrete Ermittlungsergebnisse durch die angeordneten Obduktionen?
- 9. Wenn ja, welche Ergebnisse konnten im Zusammenhang mit den Tatvorwürfen aufgrund dieser Obduktionen gewonnen werden?
- 10. Welche Erkenntnisse erhoffte sich die Staatsanwaltschaft Leoben durch die beauftragten Gutachter?
- 11. Gibt es bereits konkrete Ermittlungsergebnisse durch die beauftragten Gutachter?
- 12. Wenn ja, welche Ergebnisse konnten im Zusammenhang mit den Tatvorwürfen aufgrund dieser Gutachten gewonnen werden?

Durch die angeordneten Obduktionen soll geklärt werden, ob die Verstorbenen an COVID-19 erkrankt waren, bejahendenfalls ob diese Erkrankung todeskausal war, oder im Fall von schweren Vorerkrankungen zu einem vorzeitigen Ableben geführt oder das Ableben

zumindest gefördert hat. Durch die Gutachten der zusätzlich beauftragten Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Hygiene und Mikrobiologie (Infektiologie und Tropenmedizin) und aus dem Fachgebiet der Gesundheits- und Krankenpflege soll im Wesentlichen aufgeklärt werden, welche Maßnahmen von den Beschuldigten zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gesetzt wurden und ob diese Maßnahmen den im Tatzeitraum geltenden Leitlinien, Empfehlungen und Vorschriften für Pflegeheime zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 entsprachen. Die Gutachten liegen noch nicht vor.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *13. Konnte im Rahmen der Ermittlungen ausgeschlossen werden, dass fehlerhafte China-Masken verwendet wurden und diese möglicherweise mit ein Grund für den verheerenden Corona-Ausbruch waren?*
- *14. Wenn ja, weshalb konnte das ausgeschlossen werden?*
- *15. Wenn nein, ist dies überhaupt Gegenstand der Ermittlungen bzw. wenn nicht, warum ist dies kein Gegenstand der Ermittlungen?*

Anhaltspunkte für die Annahme, dass „fehlerhafte China-Masken“ kausal für den gegenständlichen Corona-Ausbruch waren, liegen bislang nicht vor.

Zu den Fragen 16 bis 20:

- *16. Konnte im Rahmen der Ermittlungen festgestellt werden, ob nach dem Auftreten der ersten fünf Fälle im Pflegeheim „Tannenhof“ die Testungen des Personals und der Bewohner zeitgerecht und in ausreichender Qualität sichergestellt wurden?*
- *17. Wenn ja, gab es in diesem Zusammenhang ein fahrlässiges oder klärungsbedürftiges Verhalten der Verantwortlichen im Pflegeheim?*
- *18. Wenn ja, gab es in diesem Zusammenhang ein fahrlässiges oder klärungsbedürftiges Verhalten vonseiten der Betreiber des Pflegeheimes?*
- *19. Wenn ja, standen in diesem Zusammenhang die notwendigen Ressourcen seitens Land bzw. Bund zur Verfügung?*
- *20. Wenn nein, ist dies überhaupt Gegenstand der Ermittlungen bzw. wenn nicht, warum ist dies kein Gegenstand der Ermittlungen?*

Aus den eingangs genannten Gründen können keine Details zu den laufenden Ermittlungen bekannt gegeben werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

